STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vorlage

zu TOP

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2019/0206 öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss 10.09.2019 Beratung Rat der Stadt Beckum

19.09.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

- Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, gegebenenfalls mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zugestimmt.
- 2. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftervertrages auf Basis des als Anlage 1 beiliegenden Entwurfs, gegebenenfalls mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

<u>Beteiligungsverhältnisse</u>

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit einem Anteil von 34,33 Prozent unmittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Es handelt sich nicht um eine mittelbare Beteiligung, da der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder rechtlich unselbstständig ist.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH befindet sich – teilweise mittelbar – im Übrigen vollständig im Eigentum kommunaler Gesellschafter.

<u>Ausgangslage</u>

Gegenstand der Wasserversorgung Beckum GmbH ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken.

Eine zeitgemäße Überarbeitung sowie die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben des Gemeindewirtschaftsrechts sind als Hauptgründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zu nennen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:

• Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren:

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wurden nun die Möglichkeiten eingeräumt, Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege (Brief, Telefax, E-Mail) herbeizuführen, wenn alle Gremienmitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 3 Absatz 6 und § 5 Absatz 6).

• Einsatz neuer Medien bei der Einberufung und Niederschrift von Gremiensitzungen:

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, zum Beispiel per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 4 Absätze 1 und 2).

Anpassungen bei Geschäften, die dem Aufsichtsrat unterliegen:

Die Bandbreiten für den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum und den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen wurden erhöht sowie die Regelung über den Abschluss von Arbeitsverträgen gestrichen (§ 5 Absatz 5). Beide Änderungen führen zu einer Kompetenzausweitung der Geschäftsführung.

Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben:

Die Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 1 Absatz 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 9) sowie eine geschlechtsneutrale Sprachanpassung des Gesellschaftsvertrages wurden umgesetzt.

Änderung des Gesellschaftsvertrags

Die Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

<u>Anzeigeverfahren</u>

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch den Kreis Warendorf mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Der Kreis Warendorf wird zudem federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten.

Notarielle Beurkundung

Abschließend muss der geänderte Gesellschaftsvertrag noch notariell beurkundet werden.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 2 Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH